

Gemeinde Heddesheim  
Rhein-Neckar-Kreis

## **Benutzungs- und Gebührenordnung für die Volkshochschule Heddesheim**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.2010 (GBl. S. 793, 962), der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert am vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185, 193) sowie § 7 der Satzung der Volkshochschule Heddesheim hat der Gemeinderat der Gemeinde Heddesheim am 31.03.2011 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung für die Volkshochschule Heddesheim beschlossen (in der Fassung vom 28.07.2018):

### **§ 1**

#### **Gebührenerhebung**

- (1) Für die Teilnahme an Veranstaltungen der VHS sind, sofern diese nicht in begründeten einzelnen Ausnahmefällen gebührenfrei durchgeführt werden, Gebühren nach den Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührenordnung zu zahlen. Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Forderungen.
- (2) Ergänzend zu dieser Satzung gelten die Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) der Gemeinde Heddesheim.

### **§ 2**

#### **Gebührenrahmen**

- (1) Der Gebührenrahmen beträgt 2,00 € bis 6,00 € pro Unterrichtseinheit. Abweichungen kann der Leiter in begründeten Einzelfällen selbst festlegen.
- (2) Gebühren für Sonderveranstaltungen, insbesondere Reiseveranstaltungen oder Studienfahrten, werden gesondert festgelegt.
- (3) Die zu erhebende Gebühr gilt nur bei Erreichen der Mindestteilnehmerzahl, die im jeweiligen Semesterprogramm beim jeweiligen Kurs vermerkt ist. Falls die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird, ist in der Regel das Entgelt zu erhöhen oder die Kurszeit zu verkürzen. Die Einnahmen aus den Entgelten sollen mindestens die Honorarkosten samt Nebenkosten decken.
- (4) Auslagenersätze, insbesondere Kopierkosten, sind geltend zu machen.

### **§ 3 Bescheinigungen**

Bei regelmäßigem (d.h. mindestens 80 v.H.) Besuch der Veranstaltungen ist nach der Veranstaltung auf Wunsch eine Teilnahmebescheinigung erhältlich.

### **§ 4 Fälligkeit**

- (1) Die Teilnahmegebühren werden mit der Anmeldung bzw. dem Beginn der Veranstaltung fällig und müssen bis spätestens 5 Werktage vor Beginn der Veranstaltung eingegangen sein.
- (2) Erfolgt die Zahlung der Gebühr nicht, ist der Teilnehmer von der (weiteren) Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.

### **§ 5 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist der Kursteilnehmer.
- (2) Minderjährige Teilnehmer haben bei der Anmeldung zur Teilnahme auf Anforderung die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters beizubringen.

### **§ 6 Rücktritte**

- (1) Führen zwingende Gründe (z.B. Krankheit, Ortswechsel) zum Rücktritt eines Kursteilnehmers, so kann die Gebühr anteilig – abzüglich einer Verwaltungsgebühr in Höhe von 5,00 € – zurückerstattet werden, wenn der Rücktritt der Geschäftsstelle der VHS umgehend mitgeteilt und der Grund nachgewiesen wird. Das Fernbleiben von einer Veranstaltung gilt nicht als Rücktritt. Kursleiter und Referenten sind nicht berechtigt, Abmeldungen entgegenzunehmen.
- (2) Bei Veranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl ist eine Abmeldung nur vor Kursbeginn möglich. Bei Fahrten ist eine Abmeldung bis eine Woche vor Abfahrt möglich.

## § 7 Erstattungen

Teilnahmegebühren werden bis zum Ende des Semesters von der VHS zurückerstattet:

- a) in voller Höhe, wenn eine angekündigte Veranstaltung abgesagt werden muss,
- b) anteilig, wenn mindestens ein Viertel der vorgesehenen Veranstaltung ausfällt und die Ursache des Ausfalls die VHS zu vertreten hat.

## § 8 Teilnahmebedingungen

- (1) An den Veranstaltungen der VHS kann jeder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen teilnehmen.
- (2) Für alle Veranstaltungen ist eine vorherige Anmeldung erforderlich. Bei Kursen mit begrenzter Teilnehmerzahl entscheidet die Reihenfolge der Anmeldung verbunden mit der Bezahlung der Gebühren. Der Leiter legt für jedes Semester einen Beginn des Anmeldezeitraums fest. Anmeldungen vor diesem Termin gelten als zu Beginn des Anmeldezeitraums gleichzeitig eingegangen und begründen keinen Vorrang.
- (3) Für die Durchführung einer geplanten Veranstaltung ist bis zu deren Beginn eine Teilnehmerzahl von mindestens 10 angemeldeten Personen erforderlich. Wird diese Zahl nicht erreicht, so kann die Veranstaltung entweder abgesagt oder zeitlich verkürzt bzw. mit einem entsprechenden Gebührenaufschlag weitergeführt werden. Hierüber entscheidet im Einzelfall der Leiter der VHS. Wird eine Veranstaltung nicht programmgemäß durchgeführt, wird die gesamte Gebühr zurückerstattet. Dies gilt nicht für Gründe, die die VHS nicht zu vertreten hat.
- (4) Bei Kursen, Lehrveranstaltungen, Auslandsreisen oder sonstigen Veranstaltungen kann die Zulassung von Teilnehmern vom Nachweis sachlich gebotener Voraussetzungen abhängig gemacht werden.
- (5) Für einzelne Veranstaltungen kann ein Mindest- oder Höchstalter festgesetzt werden. Der Leiter kann bei einzelnen Kursen auch festlegen, dass das Alter des Kindes bzw. des Teilnehmers für die Reihenfolge der Zulassung zum Kurs entscheidet.“
- (6) Bei allen abschlussbezogenen Lehrveranstaltungen kann die Teilnahme von bestimmten Vorkenntnissen, Schulabschlüssen oder einem entsprechenden Bildungsstand abhängig gemacht werden.
- (7) Aus pädagogischen oder räumlichen Gründen können Höchstzahlen von Teilnehmern festgesetzt werden. Es entscheidet die Reihenfolge der Anmeldung.
- (8) Der Leiter der VHS regelt im Einvernehmen mit dem jeweiligen Kursleiter, Referenten oder Veranstaltungsleiter die Einschränkungen nach Absatz 2 bis 8. In begründeten Einzelfällen können mit Zustimmung des jeweiligen Kursleiters, Referenten oder Veranstaltungsleiters Ausnahmen zugelassen werden.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Heddesheim, 31.07.2018

Kessler  
Bürgermeister